

AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAG (ABV) DER OPENMEDICAL AG

Auf die Datenbearbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der **OpenMedical AG**, Pfeffingerstrasse 19, 4153 Reinach (Auftragnehmer) finden diese Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung Anwendung. Der ABV findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer oder durch die vom Auftragnehmer Beauftragten im Auftrag des Auftraggeber verarbeitet werden.

Mit dieser Vereinbarung sollen die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und diesbezüglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien festgehalten werden, die im Zuge der zukünftigen Beauftragung unverändert Geltung beanspruchen.

Die Vereinbarung berücksichtigt insbesondere die Anforderungen und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten nach den im Einzelfall anwendbaren Vorschriften des Bundesgesetz über den Datenschutz (**DSG**), der EU Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) den weiteren kantonalen Bestimmungen des Datenschutzrechts sowie weiteren Bestimmungen im Gesundheitsbereich inklusive des Berufsgeheimnisses.

1. Auftragsgegenstand

Der Auftragnehmer führt nach Weisung des Auftraggebers die Übertragung und Bearbeitung von Patientenformularen (Anlage 1) sowie den Versand der Einladungen zum Gesundheitsdossier des Auftragnehmers durch. Dies erfolgt in den Systemen des Auftragnehmers sowie Auftraggebers.

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die Leistungen auf Grundlage der zwischen den Parteien vereinbarten AGB (in der jeweils gültigen Form) oder sonstigen Verträgen (im Folgenden gemeinsam als „Hauptverträge“ genannt).

Im Rahmen der Hauptverträge erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und bearbeitet diese ausschliesslich im Auftrag und nach Anweisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenbearbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus den Hauptverträgen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine Besonderheiten ergeben. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenbearbeitung und Offenbarung.

Bis zum Zeitpunkt der Annahme der Einladung zum Gesundheitsdossier findet die Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer als Auftragsbearbeiter und Hilfsperson des Auftraggebers statt. Ab dem Zeitpunkt der Annahme der Einladung und Eröffnung des Kontos wird der Auftragnehmer Verantwortlicher gemäss geltendem Datenschutzrecht und bearbeitet die personenbezogenen Daten ausschliesslich gemäss seinen eigenen Datenschutzhinweisen. Mit der Eröffnung des Kontos willigen die betroffenen Personen in die Weitergabe der Daten an den Auftragnehmer ein.

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit den Hauptverträgen in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
- 1.2 Die Dauer dieses Auftrages entspricht der Laufzeit der Hauptverträge, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine Besonderheiten ergeben.
- 1.3 Sämtliche Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.4 Im Kontext der Anwendung des Schweizer Rechts sind Verweise auf personenbezogenen Daten als Verweise auf Personendaten zu verstehen.

2. Art und Zweck der Datenerhebung, Kreis der Betroffenen

- 2.1 Die Bearbeitung der personenbezogenen Daten ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung oder Übertragung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichten von Daten sowie jegliche weitere Bearbeitung die vom Auftraggeber von Zeit zu Zeit beauftragt wird.
- 2.2 Im Rahmen der Durchführung der Hauptverträge bearbeitet der Auftragnehmer folgende personenbezogene Daten:
- Mitarbeiterdaten sofern auf Formularen eingefügt (Firmenkontaktangaben);
 - Patienteninformationen (Kontaktangaben, Alter, Geschlecht etc.)
 - Behandlungsdaten und weitere medizinische Daten inkl. Resultate von Proben oder Tests

Nähere Angaben zu den bearbeiteten Daten sowie den Zwecken sind im Anhang 1 ausgeführt.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der Konvertierung von Formularen und der verschlüsselten Übertragung in die empfangende Zielanwendungen (Praxissoftware). Die Formulare werden durch behandelnden Ärzte und Mitarbeiter im Quellsystem des Auftragnehmers erstellt. Es erfolgt ein Abgleich ob bereits ein Gesundheitsdossier beim Auftragnehmer für den Patienten geführt wird. Wenn nicht wird eine Einladung an den Patienten durch den Auftragnehmer versendet.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Benutzerlisten der MedNet Applikation innerhalb der Software in Form von Kontaktlisten einsehbar sind um den Empfänger des Datenpakets innerhalb des MedNet Netzwerkes auswählen zu können.

- 2.3 Die Kategorien der von der Bearbeitung betroffenen Personen sind: Mitarbeiter, die in der Organisation des Auftraggebers beschäftigt sind, Patienten deren medizinische Formulare versendet werden sowie weitere Personen (Ärzte, externe Berater etc.) deren Daten sich auf den Formularen befinden oder denen der Auftraggeber Zugang zur Applikation gewährt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und gemäss den Weisungen des Auftraggebers bearbeiten; dies gilt auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Schweiz, dem er unterliegt, zur weiteren Bearbeitung verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht verbietet.
- 3.2 Die Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer hat im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzvorschriften und den Anforderungen im Rahmen des Berufsgeheimnisses und der anwendbaren Geheimhaltungsvorschriften zu erfolgen. Der Auftragnehmer gewährleistet den Schutz der Rechte der betroffenen Personen. Der Auftragnehmer verwendet die zur Bearbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Hiervon ausgenommen ist die Verarbeitung ab dem Zeitpunkt der Übertragung in das Gesundheitsdossier auf Wunsch des Patienten und der damit ab diesem Zeitpunkt verbunden Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Bearbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass er und seine Mitarbeiter in der Schweiz als Hilfspersonen den Bestimmungen des Art. 321 StGB (Schweiz) unterliegen und er stellt sicher, dass dessen Mitarbeiter/innen dahingehend geschult und verpflichtet sind.
- 3.4 Den bei der Datenbearbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu bearbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut werden, entsprechend zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichten und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese

Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieser Vereinbarung oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

- 3.5 Der Auftragnehmer hat alle durch den Zugriff auf die genannten Systeme, Programme und Datenbanken bekannt werdenden Informationen, auch über das Ende des Vertrages hinaus, streng vertraulich zu behandeln, sofern er nicht von der betroffenen Person oder dem Auftraggeber von der Vertraulichkeit entbunden wurde.
- 3.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Bearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Bearbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sind angemessen regelmässig zu wiederholen.
- 3.7 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere gemäss DSG, DSGVO und den weiteren anwendbaren Gesetzen.
- 3.8 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen, nachzukommen.
- 3.9 Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern teilt dies unverzüglich dem Auftraggeber mit und wartet dessen Weisung ab.
- 3.10 Beim Auftragnehmer ist als Datenschutzbeauftragter bestellt:
Priverion GmbH, Europaallee 41, 8004 Zürich, hello@priverion.com

In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.

4. Technisch und organisatorische Massnahmen

- 4.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und den Bestimmungen des Berufsgeheimnisses gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers, insbesondere mindestens die in der Anlage 2 aufgeführten Massnahmen.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Die zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderlichen Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 4.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag bearbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 4.3 Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- 4.4 Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein.

5. Unterauftragsverhältnisse

- 5.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zum Einsatz von Subauftragsbearbeitern. Zu Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden die in Anlage 3 aufgeführten Subauftragsbearbeiter eingesetzt. Den Einsatz von weiteren Subauftragsbearbeitern wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 30 Tage im Voraus mitteilen. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen dem Einsatz des neuen Subauftragsbearbeiters aus Datenschutzgründen widersprechen, gilt der neue Subauftragsbearbeiter als genehmigt.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subauftragsbearbeiter sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Subauftragsbearbeitern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Der Einsatz von Subauftragsbearbeitern in Staaten ohne gleichwertiges Datenschutzniveau sowie die Übertragung von Daten in Staaten ohne gleichwertiges Datenschutzniveau ist verboten sofern der Auftraggeber nicht seinen Sitz im Ausland hat und dadurch eine Auslandsübertragung notwendig ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung mit seinen Subauftragsbearbeitern nachweisen.
- 5.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch Einschaltung der in der Anlage 3 genannten Subauftragsbearbeitern durchgeführt. Die Subauftragsbearbeiter sind in der Anlage 3 mit Namen und Anschrift bezeichnet.
- 5.4 Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieses Abschnitts 5 liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistung anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport-, Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zur Leistung, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer wird den Schutz der Daten durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen Dienstleistern sicherstellen.

6. Mitteilungspflichten

- 6.1 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, durch bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten;
 - eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 6.2 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Abschnitt 6.1 betroffen sind.
- 6.4 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet

werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschliesslich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der Datenschutzrechts liegt.

7. Weisungsrecht

- 7.1 Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Hauptverträge und gemäss den Weisungen des Auftraggebers erheben, bearbeiten oder nutzen. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Schweiz dem er unterliegt, zur weiteren Bearbeitung verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit.
- 7.2 Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in Schriftform oder in Textform durch einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen im Hinblick auf die Berechtigung, Löschung und Steuerung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen sind hierbei die im Rahmen der Registrierung an OpenMedical genannten Personen (AGB). Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Schriftform oder Textform zu benennen.
- 7.3 Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- 7.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisungen so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang zu kontrollieren. Hierfür kann er z.B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder interne Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen organisatorischen Massnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismässig stören. Prüfungen ohne Anlass (Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle) welche länger als ein Arbeitstag in Anspruch nehmen sind nach den üblichen Tages- und Stundensätzen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zu vergüten.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Massnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- 8.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmässigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren Art zur künftigen Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufes erfordert, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

- 8.4 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach Abschnitt 3.4 auf Verlangen nach.

9. Haftung

Die Haftung ist ausschliesslich und abschliessend in den Hauptverträgen geregelt.

10. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Sofern aufgrund des anwendbaren Datenschutzrechts eine Kündigungsmöglichkeit gesetzliche vorgeschrieben ist kann der Auftraggeber diese Vereinbarung fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Bestimmungen des anwendbarer Datenschutzrechts verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei geringfügigen Verstössen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstosses.

11. Beendigung eines Hauptvertrages

- 11.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Beendigung eines der Hauptverträge oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Recht der Schweiz eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht, löschen. Dies betrifft auch etwaige Kopien beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemässen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.
- 11.2 Nach Beendigung des Hauptvertrages löscht der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten innerhalb von 90 Tagen. Eine darüber hinausgehende Bearbeitung muss mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.
- 11.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende der Hauptverträge hinaus die im Zusammenhang mit den Hauptverträgen bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende der Hauptverträge hinaus so lange gültig wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer hinsichtlich der zu bearbeitenden Daten und der zugehörigen Daten ausgeschlossen ist.
- 12.1.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Vertragskonditionen, einschliesslich ihrer Dienstleistungen (OpenMedical-Produkte), Preise und/oder der vorliegenden AGB, jederzeit und ohne Angabe von Gründen anzupassen. Identisches gilt für zwischen den Parteien allfällig abgeschlossenen Auftragsbearbeitungsverträge (ABV). Änderungen werden dem Nutzer via seinen jeweiligen «MedNet» bzw. «MedNet Patient»-Online-Account und auf der Website oder auf andere geeignete Weise in elektronischer oder sonstiger Form bekanntgegeben und treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Akzeptiert der Nutzer die Änderungen nicht, hat er die Möglichkeit, die Vertragsbeziehung mit openmedical innert 30 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich (formgültige Unterschrift) oder via E-Mail an support@openmedical.swiss zu kündigen. Ohne schriftliche Mitteilung innert dieser Frist gelten die Änderungen als von den Nutzern genehmigt.

- 12.2 Die Regelungen in den Hauptverträgen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt, soweit diese ihr nicht widersprechen. Im Falle einer Kollision gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Regelungen in den Hauptverträgen ausdrücklich vor.
- 12.3 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine weggefallene Bestimmung ist durch diejenige zulässige bzw. gültige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt bzw. den verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleichermassen ist bei Vertragslücken vorzugehen. Eine Auslegung von Bestimmungen hat geltungserhaltend im Sinne des DSG und der begleitenden Normen, insbesondere der schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetze in jeweils gültiger Fassung zu erfolgen.
- 12.4 Vorbehaltlich des zwingenden anwendbaren Rechts unterliegen dieser ABV dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).
- 12.5 Für sämtliche aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber allfällig entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der des Auftragnehmers zuständig. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht am Wohn-/Geschäftssitz des Auftraggebers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

OpenMedical AG

Auftraggeber

Anlage 1 – Beschreibung der Datenbearbeitung

Datenbearbeitung

Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen dem Auftraggeber und deren Partner (Gesundheitseinrichtungen) über die Softwarelösung «MedNet» sowie die Übertragung in des Gesundheitsdossier «MedNet Patient»

Zweck der Bearbeitung

Die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber anvertrauten personenbezogenen Daten werden ausschliesslich zum Zwecke der Vertragserfüllung bearbeitet.

Insbesondere umfasst dies den Zweck der Übertragung der Daten sowie Konvertierung der Daten in Formate, welche eine Übertragung in andere verbundene Anwendungen ermöglichen. Zudem umfasst es die Einladung zum Gesundheitsdossier des Auftragnehmers.

Die relevanten Daten, die der Auftragnehmer durch den Auftraggeber über die Laufzeit des Vertrages anvertraut wurden, oder die der Auftragnehmer im Auftrag erhebt, werden unmittelbar nach Ende der Vertragslaufzeit ohne Weiteres gelöscht.

Betroffene Personen

Der Auftragnehmer bearbeitet relevante Daten von Endkunden (Patienten) des Auftraggebers, Endkunden der Geschäftskunden des Auftraggebers, Internen oder externen Mitarbeitenden des Auftraggebers.

Art der relevanten Daten

- Private und berufliche Kontakt- und Identifikationsdaten
- (Arbeits-) Organisationsdaten
- IT-Nutzungsdaten
- Besonders schützenswerte Personendaten
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer bearbeitet als Hilfsperson des Auftraggebers relevante Daten, welche zusätzlich dem Berufsgeheimnis d.h. einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Ort der Datenbearbeitung bzw. Datenzugriff

Die relevanten Daten werden in der Schweiz bearbeitet, es sei denn, der Auftraggeber befindet sich ausserhalb der Schweiz. Dann sind hier Auslandsübertragungen möglich.

Offenlegung relevanter Daten an Subauftragsbearbeiter

Auf die relevanten Daten haben Dritte keinen Zugriff und es werden keine relevanten Daten durch Dritte bearbeitet bzw. an Dritte zur Kenntnis gebracht. Sofern Subauftragsbearbeiter Zugriff haben oder relevante Daten bearbeiten bzw. ihnen zur Kenntnis gebracht werden ist der Umfang der Bearbeitung innerhalb des vereinbarten Zwecks beschrieben.

Sonstige Weisungen

Die Löschung der relevanten Daten (Gesundheitsdaten) nach erfolgreicher Übermittlung an den Datenempfänger (exkl. Transaktionsmetadaten) ist fester Bestandteil der Beauftragung. Hierzu gehört auch der Abgleich zur Überprüfung ob ein Gesundheitsdossier für den Patient vorhanden ist, sowie die Bereitstellung des Dossiers für den Patienten für 21 Tage. Sollte der Patient ein Gesundheitsdossier einrichten, werden die Daten aus der Auftragsbearbeitung herausgelöst und dann gem. Bestimmungen des Gesundheitsdossiers und des Vertrags zwischen Auftragnehmer und Patient bearbeitet. Sollte der Patient kein Dossier erstellen wird dieses nach 21 Tagen gelöscht.

Anlage 2 – Technische und organisatorische Massnahmen

https://openmedical.swiss/LegalResources/TOM_openmedical_AG.pdf

Anlage 3 – Zugelassene Subdienstleister

https://openmedical.swiss/LegalResources/ZSD_openmedical_AG.pdf